

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Oktober 2025  
Nr. 550

24	SI 1	96
----	------	----

**Motion von Beat Stump, Oliver Martin, Peter Schenk, Hermann Lei, Stephanie Eberle und Franz Eugster vom 18. Dezember 2024 „Standesinitiative für Ständemehr. Aus Respekt vor der Bundesverfassung und dem demokratischen Zusammenhalt in der Schweiz“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Mit der Motion (6 Erst- und 45 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die „Standesinitiative für Ständemehr. Aus Respekt vor der Bundesverfassung und dem demokratischen Zusammenhalt in der Schweiz“ bei der Bundesversammlung einzureichen. Sie soll mit dieser Standesinitiative aufgefordert werden, ein allfälliges Abkommen „Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs Schweiz - EU“ (Vertragspaket Schweiz - EU) den Stimmberechtigten der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Begründet wird dies damit, dass ein so weitreichendes institutionelles Abkommen die demokratische Zustimmung von Volk und Ständen benötige. Das Paket Schweiz - EU betreffe die in der Schweiz gewachsenen politischen Institutionen massiv. Diese hätten sich künftig den europäischen Institutionen unterzuordnen. In wesentlichen Bereichen müsste die Schweiz bestehendes und künftiges EU-Recht dynamisch übernehmen und sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unterwerfen. Kaum eine Standesinitiative verdiene daher diesen Namen mehr als die vorliegende: Es gelte daher, die Mitbestimmung des Volkes und der Stände zu sichern sowie die Bundesverfassung und den demokratischen Zusammenhalt der Schweiz zu respektieren.

2/4

## **2. Kein Gegenstand einer Standesinitiative**

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) steht jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gemäss § 47a der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) wird ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative auf dem Motionsweg eingereicht.

Gegenstand des Initiativrechts gemäss Art. 160 Abs. 1 BV ist das Recht, der Bundesversammlung einen Entwurf für einen Erlass im Sinne von Art. 163 BV zu unterbreiten oder einen solchen Entwurf durch eine parlamentarische Kommission vorzuschlagen. Mit einer Standesinitiative kann somit die Änderung der Verfassung oder der Erlass oder die Änderung eines Bundesgesetzes gefordert werden. Nicht Gegenstand des Initiativrechts ist der Voranschlag zum Budget und zur Staatsrechnung des Bundes sowie die Genehmigung von Staatsverträgen (vgl. zum Ganzen MARTIN GRAF in: St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, BERNHARD EHRENZELLER ET AL. (HRSG.), 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, Art. 160 Rz. 4; DANIELA TURNHERR in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, BERNHARD WALDMANN/EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY (HRSG.), Basel 2015, Art. 160 Rz. 4, Rz. 5 und Rz. 13). Das Paket Schweiz - EU kann daher nicht mit einer Standesinitiative der Volksabstimmung unterstellt werden. Reichte der Kanton eine entsprechende Standesinitiative ein, würde sie mit hoher Wahrscheinlichkeit als ungültig beurteilt. Zuständig für den Entscheid, ob das Paket Schweiz - EU dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist, ist das Bundesparlament.

Die Standesinitiative ist bereits aus diesem Grund nicht erheblich zu erklären.

## **3. Frage des obligatorischen oder fakultativen Referendums**

### **3.1. Obligatorisches Referendum gemäss Art. 140 BV**

Gemäss Art. 140 Abs. 1 lit. b BV werden Volk und Ständen der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zur Abstimmung unterbreitet. Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, erfordern ein doppeltes Mehr der Stimmberechtigten und der Stände (vgl. Art. 142 Abs. 2 BV).

Es ist eine rechtliche Frage, ob das Paket Schweiz - EU unter diese Bestimmung fällt oder nicht. Diese Frage kann nicht über eine Standesinitiative beantwortet werden. Die Beantwortung ist Aufgabe der Bundesbehörden (vgl. zum Ganzen auch die Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern zur Motion 185-2024 RRB-Nr. 1041/2024 vom 23. Oktober 2024).

3/4

Aus mehreren Gründen erscheint es als naheliegender, nicht von einem obligatorischen Referendum im Sinne von Art. 140 Abs. 1 lit. b BV auszugehen:

- Die BV sieht in abschliessender Aufzählung ein obligatorisches Referendum vor für den Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft. Es geht vorliegend um das Paket Schweiz - EU, nicht um einen Beitritt zur EU. Die in den Abkommen mit der EU vorgesehene dynamische Rechtsübernahme betrifft klar definierte Teilbereiche.
- Die BV enthält keine Hinweise auf ein zusätzliches, ungeschriebenes Staatsvertragsreferendum sui generis (vgl. dazu im Detail das Gutachten des Bundesamtes für Justiz [BJ] vom 27. Mai 2024 zum Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch> → Publikationen&Service → Berichte und Gutachten).
- Die BV umschreibt die Regeln der demokratischen Mitbestimmung und unterstreicht gleichzeitig in Art. 5, dass sich alles staatliche Handeln auf die gesetzlichen Grundlagen stützen muss. Wo eine gesetzliche Grundlage für ein Referendum fehlt, kann dieses nicht auf anderem Wege erzwungen werden.
- Bisherige politische Vorstösse und Initiativen, die das obligatorische Referendum allgemein auf Staatsverträge erweitern wollten, fanden keine Mehrheiten. Die Stimmberechtigten und sämtliche Kantone lehnten letztmals im Jahr 2012 die Volksinitiative „Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)“, die völkerrechtliche Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellen wollte, deutlich ab (75.3 % Nein-Stimmen).

### **3.2. Fakultatives Referendum gemäss Art. 141 BV**

Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. d BV können 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen, dass völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2) oder wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3), dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Das Paket Schweiz - EU dürfte wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten und durch Bundesgesetze umgesetzt werden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass es dem fakultativen Referendum untersteht. Bei einer Volksabstimmung würde das einfache Mehr der Stimmberechtigten genügen.

4/4

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung

Die BV sieht für die Kantone keine Möglichkeit vor, mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung zu beauftragen, einen abgeschlossenen Staatsvertrag der Volksabstimmung zu unterstellen. Das geplante Vorgehen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit der eingereichten Standesinitiative ist daher unzulässig (vgl. Kap. 2). Dazu kommt, dass davon auszugehen ist, dass das Paket Schweiz - EU nicht unter Art. 140 Abs. 1 lit. b BV fällt und dass es kein Staatsvertragsreferendum sui generis gibt (vgl. Kap. 3.1). Die BV sieht daher kein obligatorisches Referendum vor. Aus beiden Gründen ist die Standesinitiative abzulehnen.

#### 5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

